

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1765

vom

26. Mai 1992

Aufnahme des Bauernhauses Dorfstrasse 11 in Wenslingen in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Land- schaft

Das Bauernhaus Dorfstrasse 11 liegt am unteren Dorfplatz, wo dieser auf zwei Seiten von Häusern umgeben ist. Das Haus steht auf der Südostseite der Strasse und schliesst mit dem Südgiebel die Häuserzeile ab.

Auf der Skizze des Geometers G. Fr. Meyer um 1680 steht an dieser Stelle bereits ein Steinbau mit einer hölzernen Laube am Giebel. Erkennbar sind auch die heute noch ablesbaren Wohn- und Ökonomie-teile. Die unregelmässige Anordnung der Fenster an der Traufseite und am Giebel des Wohnteils weisen darauf hin, dass dieser Teil wohl noch aus dem 16. Jahrhundert stammt, auch wenn die Fenstergewände selbst später, d.h. im 18. und 19. Jahrhundert verändert worden sind. Gleiches gilt auch für die mehrfach erneuerte Ökonomie. Auf der Meyerskizze ist auch erkennbar, dass auf der Traufseite des Wohnteils ein rundbogiger Eingang mit mehrteiligen gotischen Fenstern vorhanden waren. Anlässlich der Inventarisierung für die Kunstdenkmäler des Bezirks Sissach wurde das Haus aufgrund der gotischen Fenster im Giebeldreieck ins 16. Jahrhundert datiert, wobei der Umbau mit der heutigen Fassade aufgrund der Türsturzinschrift mit Pflugschar 1817 erfolgte. Die Ökonomie wurde 1938 nach einem Brand neu erbaut. Damals entdeckte man in der Stube im Erdgeschoss eine spätgotische, leicht gewölbte Holzbalkendecke mit reichen Profilen aus dem 16. Jahrhundert. Diese Stube wurde nun mit viel Eigenleistung und einer Subvention des Kantons als spätgotische Bauernstube restauriert. Dabei konnte man der Stube durch Verschiebung der Trennwand mit der anschliessenden Kammer wieder die ursprüngliche Grösse geben. Zudem kamen zwischen den beiden Fenstern der Traufseite im Innern die grossen Fensterbögen und eine

steinerne Fenstersäule mit gewundenem Schaft und Basis und Deckplatte mit Verzierungen zutage. In der inneren Zimmerecke steht noch der alte, aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts stammende Kachelofen mit Kunst. Das wertvollste und für uns seltene Element der Stube ist zweifellos die spätgotische, gewölbte Holzdecke, die nun abgelaugt und ohne Farbanstrich wieder voll zur Geltung kommt. Die gefasten Deckenbalken stossen auf die Kopfbalken, wo sich die zahlreichen Profile abgetreppt verkröpfen und um die Balken legen. Derartige Holzdecken finden sich sonst nur in städtischen Verhältnissen oder Gebäuden und dann bereits im 15. Jahrhundert, z.B. im Klingenthal in Basel. Sie ist typologisch sicher älter als die gewölbte Holzdecke im Pfarrhaus von Oltingen um 1600. Interessanterweise finden sich in Wenslingen noch zwei dieser Decken im Bauernhaus Nr. 13/14, also gegenüber und im Haus Nr. 22, das den Platz abschliesst. Diese Decken stammen vermutlich vom selben Zimmermeister, sind aber einfacher und besitzen weniger Profile.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass der Erbauer dieses Hauses im 16. Jahrhundert vermögend war und vermutlich auch eine besondere Stellung im Dorf besass. Im Verzeichnis der Amtsleute des Farnsburgeramtes am Ende des 17. Jahrhunderts wird nur Friedlin Grieder von Wenslingen als Amtspfleger genannt. Es ist jedoch möglich, dass das Haus einem Untervogt oder einem Geschworenen des Gerichts gehörte. Jedenfalls war es eines der ersten steinernen Gebäude von Wenslingen und Ausdruck gehobenen Wohlstandes.

Der Besitzer des Bauernhauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Wenslingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Bauernhaus (Wohnteil) Dorfstrasse 11, gelegen auf Parzelle Nr. 171, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 4493 Wenslingen
 - Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 + Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

